

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-29/003-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiterin (0 27 42) 9005  
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl  
12894

Datum  
16. Juni 2009

Betrifft

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 17.06.2009  
Ltg.-**302/L-14-2009**  
L-Ausschuss

**Allgemeiner Teil:**

**1. Ist-Zustand:**

**Nach geltender Rechtslage**

- ist das aktive Wahlalter für die Landwirtschaftskammerwahlen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und das passive Wahlrecht mit Vollendung des 19. Lebensjahres festgelegt;
- werden Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art vom Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Bezirksbauernkammersekretär unterzeichnet;
- findet sich im Gesetz an manchen Stellen noch die Bezeichnung „Kammeramtsdirektor“;
- können den Ausschüssen Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden;
- gebührt dem Bund für die Einhebung der Kammerumlage eine Vergütung in der Höhe von 4 % der an Kammerumlagen erhobenen Beiträge;
- untersteht die Landes-Landwirtschaftskammer der Aufsicht der Landesregierung und die Bezirksbauernkammern der Aufsicht der Landes-Landwirtschaftskammer.

## 2. Soll-Zustand:

### Mit dem vorliegenden Entwurf

- soll das aktive Wahlalter in Anlehnung an die meisten anderen Wahlordnungen des Bundes und der Länder ebenfalls auf 16 und das passive Wahlalter auf 18 Jahre herabgesetzt werden; des Weiteren soll in zwingender Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG der Kreis der passiv Wahlberechtigten erweitert werden. Demnach sollen neben den bisher passiv Wahlberechtigten auch Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und das Recht auf Aufenthalt besitzen, ebenfalls berechtigt sein in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammern gewählt zu werden;
- sollen Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art vom Obmann nur mehr gemeinsam mit dem Bezirksbauernkammersekretär unterzeichnet werden;
- soll die Bezeichnung „Kammeramtsdirektor“ durch die Bezeichnung „Kammerdirektor“ konsequenterweise in allen Bestimmungen des Gesetzes ersetzt werden;
- soll die Bezeichnung „Sachverständige“ durch „fachkundige Personen“ ersetzt werden;
- soll die Vergütung für die Einhebung der Kammerumlage in Anlehnung an das Arbeiterkammergesetz ebenfalls auf 1,5 % herabgesetzt werden;
- soll das Aufsichtsrecht der Landes-Landwirtschaftskammer gegenüber den Bezirksbauernkammern ausdrücklich als eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereichs gem. Art. 120b B-VG bezeichnet und eine Weisungsbindung vorgesehen werden.

## 3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art.15 Abs. 1 B-VG ist das Land NÖ für die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, da gemäß Artikel 10. Abs. 1 Z. 8 B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung nicht der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

**4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz regelt in seinem Abschnitt V die Kammerwahlen und die Befragung der Kammerzugehörigen in groben Zügen und weist im § 27 darauf hin, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch Landesgesetz erlassen werden.

**5. EG-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

**6. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund, das Land und die Gemeinden zu erwarten.

**7. Mitwirkung von Bundesorganen:**

In das NÖ Landwirtschaftskammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Die geplante Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

**9. Konsultationsmechanismus:**

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden keine Einwände erhoben.

**Besonderer Teil:****Zum Inhaltsverzeichnis:**

Die erforderliche Anpassung im Inhaltsverzeichnis ergibt sich aus der Umreihung der Paragraphen ab dem Abschnitt VII.

**Zu § 6 Abs. 1:**

Die vorletzte Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 2/2008, sieht in Art. 120b vor, dass an Selbstverwaltungskörper übertragene Aufgaben staatlicher Verwaltung ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen sind und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen ist. Die Frist zur Umsetzung dieser Bestimmung endet am 31. Dezember 2009.

**Zu § 10 Abs. 5 und Abs. 7:**

Bei der vor Jahren durchgeführten großen Kammerreform wurde die Bezeichnung Kammerdirektion und Kammerdirektor (§ 34) eingeführt, da sich die Landes-Landwirtschaftskammer überwiegend als dienstleistungsorientierte Serviceeinrichtung sieht.

Die nun noch in manchen Bestimmungen enthaltene Bezeichnung „Kammeramtsdirektor“ soll nun konsequenterweise durch die Bezeichnung „Kammerdirektor“ ersetzt werden.

**§ 18 Abs. 2:**

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die geänderte Bestimmung des § 25 (passives Wahlrecht).

**Zu § 22 Abs. 5:**

Auf Wunsch der Landes-Landwirtschaftskammer sollte in Zukunft der Obmann der Bezirksbauernkammer nur mehr gemeinsam mit dem Bezirksbauernkammersekretär Beschlüsse und Schriftstücke rechtsverbindlicher Art beurkunden und fertigen dürfen. Im Gegensatz zu Schriftführern stehen Bezirksbauernkammersekretäre in einem Dienstverhältnis zur Landes-Landwirtschaftskammer und sind dieser daher für ihr Handeln verantwortlich.

**Zu § 24 Abs. 1 und Abs. 5:**

Die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre erfolgt in Anlehnung an die meisten Wahlordnungen des Bundes oder des Landes, wo eine solche Herabsetzung bereits erfolgt ist.

Die Ergänzung im Absatz 5 dient einer Klarstellung und entspricht der Bestimmung des § 17 Abs. 4 der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991.

**Zu § 25:**

Das passive Wahlalter soll ebenfalls in Anpassung an andere Wahlordnungen auf 18 Jahre herabgesetzt werden. Des Weiteren soll als Folge europarechtlicher Umsetzungsverpflichtung der Kreis der passiv Wahlberechtigten erweitert werden.

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109) und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77, sind auch im NÖ Landwirtschaftskammergesetz umzusetzen.

Demnach sind neben den bisher passiv Wahlberechtigten auch Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten, langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie Familienangehörige von Unionsbürgern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats und das Recht auf Aufenthalt besitzen, ebenfalls berechtigt in die Vollversammlungen der Landwirtschaftskammern gewählt zu werden.

**Zu § 26 Abs. 2b:**

Über schriftliche Anregung des Gemeindevertreterverbandes der Volkspartei NÖ vom 16. Juni 2008 soll die Pauschalentschädigung für den gesamten den Gemeinden entstandenen Sachaufwand für die mit den Wahlen verbundenen Kosten auf Euro 0,34 angesetzt werden. Dies entspricht einer mit BGBl. II Nr. 147/2008 erfolgten Erhöhung der Pauschalentschädigungen in diversen Wahlordnungen wie z.B. in der Nationalratswahlordnung 1992, im Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 oder in der Europawahlordnung.

**Zu § 29 Abs. 8:**

Mit BGBl. II Nr. 286/2008 wurde die Vergütung für die Einhebung der Arbeiterkammerumlage bereits mit 1. Juli 2008 auf 1,5 % herabgesetzt. In Anpassung daran soll dies auch für die Landwirtschaftskammern gelten.

**Zu § 29 Abs. 10:**

Ursprünglich war vorgesehen, den Grundbetrag zur Kammerumlage ausschließlich an das Grundeigentum zu binden und jenen kammerzugehörigen Personen vorzuschreiben, für

die aufgrund ihres Grundeigentums ein Grundsteuermessbescheid mit einem darin ausgewiesenen Grundsteuermessbetrag vorliegt. Der Grundsteuermessbescheid ergeht im Regelfall als „Anhang“ zum Einheitswertbescheid und es gibt aufgrund der Besitzverhältnisse oft mehrere Bescheide für einen Grundeigentümer. Um eine Mehrfachbelastung von einzelnen Grundeigentümern zu vermeiden, wurde in § 29 Abs. 10 die Möglichkeit der Rückerstattung der den einfachen Grundbetrag übersteigenden Geldbeträge vorgesehen.

In der Folge wurde die Anknüpfung des Grundbetrages an den Grundsteuermessbetrag verworfen, weil man nur bestimmte Betriebsführer im Sinne des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes belasten wollte (vgl § 29 Abs. 1 lit. d).

Da somit aufgrund der aktuellen Rechtslage keine Vorschreibung des Grundbetrages auf Basis der „für Zwecke der Grundsteuer ermittelter Messbeträge“ erfolgt, ist auch keine Rückerstattung denkmöglich und somit § 29 Abs. 10 gegenstandslos.

#### **Zu § 34 Abs. 2 und 35 Abs. 1 und 2 :**

Die Bestimmung über die Qualifikation der bei den Kammern beschäftigten Personen wurde moderner gefasst und speziell der seit kurzer Zeit gültigen und von der Landesregierung genehmigten neuen Dienst- und Besoldungsordnung angepasst.

Die Grundsätze der dienstrechtlichen Landesgesetze sind je nach dem Aufnahmeterrin maßgeblich. Für jüngst und neu eintretende Bedienstete der Kammer sind die Grundsätze des NÖ Landesbedienstetengesetzes heranzuziehen.

#### **Zu § 37 Abs. 3:**

Auf Wunsch der Landes-Landwirtschaftskammer sollen an Stelle von Sachverständigen in Zukunft so genannte fachkundige Personen mit beratender Stimme den Ausschüssen beigezogen werden dürfen. Damit wird der Kreise dieser Personen erweitert und entstehen in der Praxis keine Abgrenzungsfragen.

#### **Zu den §§ 42, 43, 46 bis 51:**

Die Umnummerierung der Paragraphen dient einer Bereinigung innerhalb der Abschnitte VII und VIII.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung